

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. September 2023

Nr. 67

## **I n h a l t**

**Seite**

**Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen**

**395**

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

## **Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Der KIT-Senat hat am 21.11.2022 auf Grund von § 3 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1 S. 2 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) folgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat am 09.11.2022 eine Stellungnahme gemäß § 8 Absatz 1 S. 3 Nr. 9 KIT-Gesetz abgegeben. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 3 Absatz 2 S. 4 KIT-Gesetz am 02.08.2023 seine Zustimmung (Az.: MWK32-7329-2/1/5) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 3 Absatz 2 S. 5 KIT-Gesetz erklärt.

### **Artikel 1**

#### **Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

##### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Zentrale Organe, Mitglieder und Angehörige“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ferner sind Mitglieder die nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KIT-Gesetz in Verbindung mit 9 Absatz 1 Satz 5 LHG, mit anderen außeruniversitären Einrichtungen berufenen Personen.“
  - bb. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3.
  - cc. In Absatz 2 Satz 3 (neu) wird der zweite Halbsatz „nach § 3 Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 KITG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG“ gestrichen und dieser Satz 3 lautet nun wie folgt:  
„Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden der Klammerzusatz „§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 KITG“ durch den Klammerzusatz „§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 KITG“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 7 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Absatz 4 Satz 4 LHG“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4 LHG“ ersetzt.

##### **2. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zusammensetzung und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Festlegung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 5 Abs. 1 S. 3 KITG. Derzeit sind die nachfolgend genannten Geschäftsbereiche festgelegt:

1. die bzw. der Vorsitzende des Präsidiums, die bzw. der die Amtsbezeichnung Präsidentin bzw. Präsident führt,
2. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen, Personal und Infrastruktur,
3. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung,
4. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Innovation Transfer und Internationales,
5. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und akademische Angelegenheiten,
6. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Digitalisierung und Nachhaltigkeit.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium bildet einen Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss nimmt nach Übertragung durch das Präsidium die Aufgaben nach § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 bis 14 KITG wahr.

Der Vorstandsausschuss ist zuständig für

- a) die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
- b) die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Bereichsausschüsse können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- c) die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter nach § 11b KITG, Mitglieder der KIT-Dekanate nach § 11e KITG, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung des KIT; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten, sowie
- d) für die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

Dem Vorstandsausschuss gehören an:

1. das Präsidiumsmitglied bzw. die Präsidiumsmitglieder, das bzw. die für Finanzen, Personal und Infrastruktur zuständig ist bzw. sind und
2. die Präsidentin bzw. der Präsident des KIT.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des KIT ist die bzw. der Vorsitzende des Vorstandsausschusses. Im Hinblick auf die Arbeit des Vorstandsausschusses ist die Geschäftsordnung des Präsidiums des KIT entsprechend anzuwenden.“

### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem KIT-Senat gehören gemäß § 9 KITG als Mitglieder an kraft Amtes

1. die Präsidentin bzw. der Präsident gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a KITG als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des KIT-Senates,
2. das für Finanzen, Personal und Infrastruktur verantwortliche Präsidiumsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b KITG sowie

3. eine weitere Vizepräsidentin bzw. ein weiterer Vizepräsident gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b KITG rollierend im Wechsel nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7,
4. eine Bereichsleiterin bzw. ein Bereichsleiter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e KITG,
5. eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 KITG gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c KITG, sowie
6. eine bzw. ein aus der Mitte des Personalrates nach § 101 Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d KITG.

Die Bestellung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als Mitglied des KIT-Senats erfolgt im Wechsel nach Maßgabe der Sätze 3 bis 7. Sie beginnt mit dem Zusammentritt des KIT-Senates nach § 23 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 KITG. Die Abfolge entspricht der Nennung in § 2 Abs. 2 Nummer 3 bis 6. Sodann beginnt diese Abfolge erneut. Die Zeit der Bestellung beträgt ein Jahr. Falls innerhalb der Zeit der Bestellung als Mitglied des KIT-Senates eine Person das Amt als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verlässt, folgt für den Rest dieser Zeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.

Die Bestellung der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters als Mitglied des KIT-Senats erfolgt rollierend, beginnend mit Bereich 1 und dem Zusammentritt des KIT-Senates nach § 23 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 KITG. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Falls innerhalb der Amtszeit eine Person das Amt als Bereichsleiterin bzw. Bereichsleiter verlässt, folgt für den Rest dieser Amtszeit die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger im Amt, bis zu deren bzw. dessen Amtsantritt erfolgt eine Stellvertretung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 beträgt vier Jahre.“

bb. Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach Absatz 2 Satz 6 und 9.“

cc. In Absatz 4 Satz 6 wird nach der Angabe „§ 20 Absatz 2 Spiegelstrich 12“ die Angabe „KITG“ ergänzt.

c) In Absatz 7 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 9 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „werden“ gestrichen.

#### 4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des KIT-Senats in der Findungskommission für den Aufsichtsrat nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 KITG werden vom KIT-Senat benannt. Hierfür werden sechs geeignete Personen gewählt, davon sollen drei Personen, die dem wissenschaftlichen Personal entstammen müssen, gewählt werden, die überwiegend aus Großforschungsmitteln finanziert werden und drei Personen, die aus der Universi-

tätsaufgabe stammen. Gewählt sind jeweils die drei Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.“

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die neun Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 KITG werden jeweils für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Soweit dem Aufsichtsrat interne Mitglieder angehören, bleiben die internen Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis auch für sie neue interne Mitglieder bestellt wurden. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ersetzt werden.“

**5. § 5 wird wie folgt gefasst:**

„Das KIT ist in Einrichtungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 Spiegelstriche 7 und 8 KITG in Verbindung mit § 15 Absatz 6 und 7 LHG und Bereiche gegliedert.“

**6. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „des jeweiligen Bereichs“ die Angabe „(§ 6)“ gestrichen.

bb. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“ der Klammerzusatz mit den Wörtern „Programmforschung und programmgebundene Forschung“ gestrichen.

b) In Absatz 5 wird Satz 6 gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer“ die Zahl „3“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe d wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 7 Satz 2 Nummer“ die Zahl „4“ eingefügt.

e) In Absatz 10 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Bereichsrates gemäß Absatz 7 Satz 1“ die Angabe „Nummer 2 bis 6 und 9“ durch die Angabe „Nummer 5, 6 und 9“ ersetzt.

**7. § 8 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 11e Absatz 1 Satz 3 KITG“ durch die Angabe § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 KITG“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 11e Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KITG“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 KITG“ ersetzt.

**8. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird Satz 3 zu Satz 4.

b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst „Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT“.

c) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird nach den Worten „Anzahl der Akademischen“ das Wort „Mitarbeiter/innen“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT“ ersetzt.

- d) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c beträgt ein Jahr, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und der Doktorandinnen bzw. Doktoranden nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und e beträgt vier Jahre.“
- e) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT“ die Wörter „in der KIT-Fakultät“ ergänzt.

#### **9. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“ der Klammerzusatz mit den Wörtern „Programmforschung und programmgebundene Forschung“ gestrichen.
- bb. In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „findet in den“ das Wort „Programmen“ um den Wortbestandteil „KIT“ zu „KIT-Programmen“ ergänzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter von“ dem Wort „Instituten“ der Wortbestandteil „(Teil-)“ vorangestellt.
- bb. In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „dessen Programmkommission“ die Wörter „neben der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter gemäß § 11g Absatz 3 Satz 6 KITG“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Angabe „nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ eingefügt.

#### **10. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„Jede Organisationseinheit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer am KIT geleitet. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT bilden zusammen eine kollegiale Leitung des Instituts.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Teilinstitute nehmen ausschließlich überwiegend Großforschungsaufgaben wahr und sind als eigene Struktur in einem Institut zusammen mit anderen Organisationseinheiten verortet.“
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Verwendung der Finanzmittel“ die Wörter „die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerinnen bzw. die Hochschullehrer“ gestrichen.

#### **11. § 12 wird wie folgt gefasst:**

**„§ 12 Bereichsübergreifende Forschungsorganisation**

(1) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem KIT-Senat gemäß § 12 Satz 2 KITG bereichsübergreifende Forschungsorganisationen errichten, ändern, aufheben und zusammenlegen. Zur Schaffung von bereichsübergreifenden Forschungsorganisationen können sowohl Einrichtungen gegründet werden, die abweichend von § 15 Absätze 6 bis 8 und § 28 LHG für die Ziele des KIT zur Zusammenführung der Aufgaben einer Universität und einer Einrichtung der Großforschung benötigt werden (Einrichtungen sui generis), als auch Formate geschaffen werden, um universitäre und außeruniversitäre Forschung über die Organisationsstrukturen hinweg im Sinne akademischer Selbstverwaltung ermöglichen (KIT-Zentren).

(2) Einrichtungen sui generis sind bereichsübergreifende Organisationseinheiten und unterliegen den Regelungen von § 11 soweit in diesem Absatz nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Organisationseinheiten werden dem Präsidium zugeordnet. Sie werden von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 KITG geleitet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 1 Absatz 5. Über die Berufung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters dieser Einrichtungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem KIT-Senat entsprechend § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 KITG.

(3) Die KIT-Zentren bündeln im Sinne akademischer Selbstverwaltung die zentralen bereichsübergreifenden Forschungsaktivitäten und vertreten nach innen wie nach außen die dem jeweiligen KIT-Zentrum zugeordneten strategischen Forschungsfelder des KIT. Zuständig für die KIT-Zentren ist die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung. Mitglieder in einem KIT-Zentrum können insbesondere am KIT beschäftigte Personen, Institute, Forschungsverbände oder Programme sein.

Jedes KIT-Zentrum bildet ein Lenkungsgremium und schlägt eine wissenschaftliche Sprecherin bzw. einen wissenschaftlichen Sprecher vor. Die Ernennung der wissenschaftlichen Sprecherin bzw. des wissenschaftlichen Sprechers erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Das Lenkungsgremium in einem KIT-Zentrum hat die folgenden Aufgaben:

1. Initiierung, Förderung und Verknüpfung von Forschungsaktivitäten seiner Mitglieder,
2. kontinuierliche Weiterentwicklung der vom KIT-Zentrum umfassten Forschungsthemen,
3. fachliche Vertretung der Themen des KIT-Zentrums innerhalb und außerhalb des KIT,
4. Unterstützung der Verknüpfung von Forschung, Lehre und Innovation,
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. in Form von Graduiertenschulen,
6. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die operativen Aufgaben in einem KIT-Zentrum können von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer übernommen werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht dem fachlichen Weisungsrecht der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erhalten ihre fachlichen Weisungen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher. Alle anderen im jeweiligen KIT-Zentrum mitwirkenden Mitglieder sind weder dem KIT-Zentrum noch der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung disziplinarisch zugeordnet, sondern sind Teil der Aufbauorganisation des KIT und finden dort ihre disziplinarische Zuordnung.

Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die KIT-Zentren fachlich strukturieren (z. B. in Topics oder Methodenbereiche).

Die KIT-Zentren erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben ein jährliches Budget aus zentralen Mitteln. Die Durchführung der fachlichen Aufgaben wird von den Mitgliedern der KIT-Zentren aus deren Budgets finanziert.“

**12. § 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „überwiegend Aufgaben nach“ die Angabe „§ 2 Absatz 1 KITG in Verbindung mit § 2 Absatz 6 und 7 LHG“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 2 Absatz 6 und 7 LHG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Wörtern „Dienst- und Fachaufsicht über“ das Wort „das“ durch das Wort „die“ ersetzt.

**13. § 15 wird wie folgt gefasst:****„§ 15 Chancengleichheit**

- (1) Die Prinzipien der Chancengleichheit im KIT ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Der KIT-Senat richtet gemäß § 20 Absatz 2 Spiegelstrich 4 KITG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 4 LHG eine Senatskommission für Chancengleichheit und Diversität (Kommission) als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG ein. Die Zusammensetzung der Kommission wird vom KIT-Senat festgelegt. Ihre Mitglieder sollen angemessene Kompetenzen zu Fragen der Chancengleichheit besitzen oder erwerben können. Die Kommission berät und unterstützt das KIT und die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und sensibilisiert die Beschäftigten des KIT in Fragen der Chancengleichheit und Diversität.

Den Vorsitz der Kommission hat das für Chancengleichheit zuständige Präsidiumsmitglied.

Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt jeweils vier Jahre, der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr.

(3) Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

1. die Beratung des Präsidiums und des KIT-Senats insbesondere zur Chancengleichheit und zu einzelnen Diversitätsthemen,
2. die Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung in Chancengleichheit und Diversität und Aussprache von Empfehlungen,
3. die Beleuchtung der Chancengleichheits- und Diversitätssituationen am KIT insbesondere in den Bereichen. Die Bereichsleitungen sind zu mindestens einer Sitzung pro Jahr einzuladen und berichten über den Stand der Chancengleichheit im jeweiligen Bereich.
4. die Erörterung und Stellungnahme zu den jährlich zu erstellenden Gender-Monitoring-Berichten, dem KIT-Senatsbericht der Chancengleichheitsbeauftragten,
5. die Begleitung der Umsetzung und Weiterentwicklung des Chancengleichheitsplans inklusive Entwicklung neuer und Weiterentwicklung sowie Evaluierung existierender Maßnahmen und Vorschläge (z.B. Maßnahmen zur Gewinnung und Förderung von Studentinnen, Nachhaltigkeit/Verstetigung von Maßnahmen),
6. die Sensibilisierung der Beschäftigten des KIT in Fragen der Chancengleichheit und Diversität, Verbreitung und Förderung der Kenntnis und des Dialogs über die dazu gehörigen Grundsatzpapiere,
7. der Anstoß von weiteren Evaluierungen zu einzelnen Themen.“



**14. § 16 wird wie folgt gefasst:**

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beauftragte für Studierende mit“ die Wörter „Behinderung und chronischer Krankheit“ durch die Wörter „Behinderungen und chronischen Krankheiten“ ersetzt.

**15. § 17 wird wie folgt gefasst:****„§ 17 Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung, sowie Gewalt und Antidiskriminierung“**

Das KIT bestellt jeweils eine weibliche Ansprechpartnerin und einen männlichen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung sowie Gewalt sowie eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für Antidiskriminierung gemäß § 20 Absatz 1 Spiegelstrich 4 KITG in Verbindung mit § 4a LHG.

Das KIT wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder und Angehörige vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden.“

**16. § 20 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Abs. 2 KITG“ durch die Angabe „Absatz 2 KITG“ ersetzt.

**17. § 22 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Sitzungen des Aufsichtsrates des KIT.“

**18. § 23 wird wie folgt gefasst:****„§ 23 Übergangsregelungen zu den Amtszeiten des Aufsichtsrats“**

- (1) Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder, die bei Inkrafttreten der Gemeinsamen Satzung bestellt sind oder bis zum Beginn der festen Amtsperiode noch für eine persönliche Amtszeit von vier Jahren gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 KITG bestellt werden, bleiben unberührt. Für Wieder- und Neubestellungen ab Beginn der festen Amtsperiode gilt § 7 Absatz 2 KIT-Gesetz.
- (2) Die feste Amtsperiode des Aufsichtsrats gemäß § 4 Absatz 3 beginnt zum 1. Oktober 2023.“

**19. Nach § 23 wird der folgende § 24 eingefügt.****„§ 24 Übergangsregelungen zum KIT-Senat, zum Vorstand, zu den Bereichen und den Bereichsorganen, zu den KIT-Fakultäten und zu den HGF-Programmen“**

- (1) Für den KIT-Senat gilt die Übergangsregelung in § 23 Absatz 1 KITG.
- (2) Für den Vorstand gilt die Übergangsregelung in § 23 Absatz 3 KITG.
- (3) Für die Bereiche gilt die Übergangsregelung in § 24 KITG.
- (4) Für die KIT-Fakultäten gilt die Übergangsregelung in § 25 KITG.
- (5) Für die HGF-Programme gilt die Übergangsregelung in § 26 KITG.“

**20. § 25 (neu)**

- a) Der bisherige § 24 wird zu § 25.
- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 51, S. 324 ff.“ das Wort „in“ gestrichen.

**Artikel 2: Neubekanntmachung**

Das KIT kann den Wortlaut der Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

**Artikel 3: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2023

*gez. Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*